

Rechtliche Grundlagen

Vorschriften über die Art und Weise, wie Hundefreilaufflächen gestaltet werden sollen, sind nicht bekannt.

Nachfolgende Vorschriften enthalten Vorgaben zur Hundeführung in öffentlichen Anlagen:

Hundegesetz Land Sachsen-Anhalt:

(Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren - HundeG LSA)
§ 2 (1) *„Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen.“*

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Dessau-Roßlau vom 29.06.2017
§ 5 Abs. 2: *„... Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und Anlagen innerhalb bebauter Stadt-/Ortslagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Außerhalb bebauter Stadt/Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern. Für das Führen von Tieren in der freien Landschaft gelten die Regelungen des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG), insbesondere § 28 Abs. 2 LWaldG (Anleinpflcht vom 1. März bis 15. Juli).“*

§ 5 Abs. 4 *„Tierhalter ... sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen oder Anlagen verunreinigt. ... Tierkot ist vom Tierhalter ... zu entfernen.“*

§ 5 Abs. 6 *„Hunde sind von öffentlich zugänglichen Kinderspiel- und Sportplätzen fernzuhalten...“*

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünflächen in der Stadt Dessau-Roßlau (Grünflächensatzung) vom 12.03.2008:

§ 2 Abs. 4 *„Hundehalter und sonstige Tierhalter haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Tier die öffentlichen Grünflächen nicht beschädigt oder verunreinigt. In öffentlichen Parkanlagen und im Bereich von Spielplätzen besteht Leinenzwang, Hundekot ist vom Tierhalter zu beseitigen.“*